



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0060-24-12
= RSS-E 86/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balász Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtanwältin

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat per 2.9.2022 für sein Kfz, Marke *(anonymisiert)*, behördliches Kennzeichen *(anonymisiert)* bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Das Fahrzeug wurde am 31.7.2018 erstzugelassen, laut Antrag beträgt der Listenpreis des Fahrzeuges 45.740 EUR. Die Jahresnettoprämie laut Polizze vom 7.9.2022 beträgt 743,60 EUR, basierend auf einem Listenpreis von 45.740 EUR sowie einer Sonderausstattung von 4.000 EUR.

Vereinbart sind die ABBKU 2021, deren Artikel 5 auszugsweise lautet:

Artikel 5

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die

Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder (...)

1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Liegt der Prämienberechnung ein unter dem Listenpreis liegender Fahrzeugpreis zugrunde, verringert sich die bedingungsgemäß ermittelte Ersatzleistung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes bzw. die Ersatzleistung in Prozent des Kaufpreises im Verhältnis Listenpreis zu dem der Prämienberechnung zugrunde liegenden Fahrzeugpreis. (...)“

Das Fahrzeug des Antragstellers wurde am 5.7.2023 gestohlen. Die Antragsgegnerin rechnete den Schaden mit Schreiben vom 3.10.2023 wie folgt ab:

<i>„Wiederbeschaffungswert</i>	<i>30.060 EUR</i>
<i>Gegenstände des täglichen Bedarfs</i>	<i>1.000 EUR</i>
<i>Abzüglich Unterversicherung 23,95%</i>	<i>-8.637,90 EUR</i>
<i>Abzüglich Selbstbehalt</i>	<i>-350 EUR</i>
<i>Entschädigung</i>	<i>28.072,10 EUR“</i>

Bei der Ermittlung der Unterversicherung zog die antragsgegnerische Versicherung einen Listenneupreis laut Gutachten der (*anonymisiert*) vom 3.10.2023 iHv 65.408 EUR inkl. Sonderausstattung heran.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.7.2024. Die Regelungen über die Unterversicherung gemäß § 56 VersVG seien im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil in der Police keine Versicherungssumme vereinbart sei. Es sei daher der volle Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin nahm durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 29.8.2024 zum Schlichtungsantrag auszugsweise wie folgt Stellung:

„Der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges betrug € 58.151,00. Der Listenpreis der Sonderausstattung des Fahrzeuges betrug zum Zeitpunkt der Erstzulassung € 7.257,00.

Dem gegenüber hat uns der Antragsteller mit seinem Antrag (Beilage ./A) unrichtige/weit darunter liegende Werte, nämlich einen Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Anschaffung in Höhe von nur € 45.740,00 bekanntgegeben und den Listenpreis für die Sonderausstattung nur mit € 4.000,00. Entsprechend hat der Antragsteller uns gegenüber unrichtige Angaben gemacht, die der Prämienberechnung (Beilage ./C), wie sie sogar vom Antragsteller selbst bereits vorgelegt wurde, zugrunde gelegt wurden.

Es ergibt sich entsprechend, dass unsere Kaskoschadenabrechnung in Höhe von € 28.072,10 (beinhaltend € 1.000,00 Gegenstände des persönlichen Bedarfs abzüglich vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,00) (enthalten am Ende der Korrespondenz, Beilage ./G) gänzlich in Übereinstimmung mit den ausdrücklich vereinbarten

Bedingungen steht, zumal sich zwischen dem tatsächlichen Listenpreis (Beilage ./E) und den Angaben des Antragstellers in seinem Antrag (Beilage ./A), die Basis der Prämienberechnung waren, eine gravierende Differenz ergibt. Entsprechend war im Sinn der vereinbarten Versicherungsbedingungen, ABBKU 2021, Art. 5, Abs. 1.1.2. eine Kürzung im Verhältnis tatsächlicher Listenpreis zu dem der Prämienberechnung zugrundeliegenden Betrag, wie er vom Antraggeber bekanntgegeben wurde (Beilage ./A), vorzunehmen und hatten wir dem Antragsteller lediglich 76,05 % des Wiederbeschaffungswertes (Beilage ./1, Art 5.1.1.2) abzüglich Selbstbeteiligung zu ersetzen, welche Zahlung wir auch bereits längst geleistet haben.

Die Argumentation des Antragstellers, dass in der Kaskoversicherung ein Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert herzustellen sei, ist verfehlt. Die Kaskoversicherung enthält typischerweise keine Versicherungssumme, sondern nur den Versicherungswert. Der ausdrücklich vereinbarte Art 5.1.1.2 ABBKU - als Klausel sui generis - regelt, wie bei Totalschaden/Totaldiebstahl abzurechnen ist. Der vom Antragsteller angezogene § 56 VersVG sieht die Kürzung bei Teil- und Totalschaden vor, die Kaskobedingungen beschränken Kürzungen auf den Totalschaden oder Diebstahl und begünstigen daher den Versicherungsnehmer.(...)

Zu berücksichtigen ist naturgemäß auch, dass die Vorgangsweise des Antragstellers, hier einen wesentlich geringeren Listenpreis anzugeben (Antrag Beilage ./A), was, wie dem Antragsteller (gemessen an jedem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer - noch dazu, wenn er, wie hier, durch einen Makler vertreten war) klar sein musste, eindeutig dazu geführt hat, dass die Prämienberechnung (Beilage ./C) nur mit den geringeren Werten erfolgte, sodass schlussendlich der Antragsteller aufgrund seiner eigenen Vorgangsweise eine geringere Versicherungsprämie geleistet hat, als er zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Da sich die im Fall eines Totalschadens/des Totalverlusts des Fahrzeuges in Art. 5 Abs. 1.1.2 der ABBKU 2021 enthaltene Regelung jedenfalls als sachgerecht darstellt, da es, aus welchem Grund auch immer, nicht Zweck eines Sachversicherungsvertrages sein kann und soll, unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers, die zur Zahlung einer geringeren Prämie führen, quasi belohnend zu honorieren, indem er trotz falscher Angaben und kausaler Bewirkung einer für ihn günstigeren Prämienberechnung den Ersatz der vollen Versicherungsleistung auf Basis der Beträge, dieser bekanntgegeben hätte sollen und müssen, erhält.(...)“

Die Geschäftsstelle brachte dem Antragstellervertreter diese Stellungnahme zur Kenntnis und ersuchte mit Schreiben vom 3.9.2024 um Rückäußerung, zu welchem Zeitpunkt welcher Listenpreis gegolten hat.

Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Da keine Verbesserung binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgte, war gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Daher war auch nicht auf die Frage einzugehen, inwieweit die Regelung des Artikel 5 ABBKU 2021 in denjenigen Fällen für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend ist, wenn er ein gebrauchtes Fahrzeug versichert und der Prämienberechnung ein Listenpreis zugrunde liegt, der über dem tatsächlichen Wert des Fahrzeuges liegt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2024